

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/155
30. Januar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 142

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses
(A/51/622 und Korr.1)]

51/155. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992 und 49/48 vom 9. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹ über den Stand der Zusatzprotokolle² zu den Genfer Abkommen von 1949³ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, bis es gelungen ist, einen solchen Konflikt auf raschestem Wege zu beenden,

¹A/51/215 und Korr.1. und Add.1.

²Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

daran erinnernd, daß im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I auf die Internationale Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, den bestehenden humanitären Völkerrechtskatalog durch dessen universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, daß dieses Recht auf nationaler Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird,

eingedenk der Funktion, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wahrnimmt, indem es den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz gewährt,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

feststellend, daß die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehalten wurde,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977² durch immer mehr Staaten;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, *auf*, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

5. *vermerkt mit Genugtuung*, daß sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die am 1. September 1993 verabschiedete Schlußklärung der Internationalen Konferenz zum Schutz von Kriegsopfern⁴ zu eigen gemacht hat, in der die Notwendigkeit einer Steigerung der Wirksamkeit des humanitären Völkerrechts bekräftigt wird;

6. *stellt fest*, daß sich die sechszwanzigste Internationale Konferenz außerdem die von einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, die darauf abzielen, die Schlußklärung in konkrete Maßnahmen umzusetzen, so auch die Empfehlung, daß der Verwahrer der Genfer Abkommen von 1949 regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln;

⁴A/48/742, Anhang.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996*